

Die die Medaille betreffenden Verordnungen und Beschlüsse

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **15 (1909)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. — Die die Medaille betreffenden Verordnungen
und Beschlüsse.

A. — Die Tagsatzung beschliesst am 20. April den
Schweizerregimentern in französischen Diensten ein passendes
Ehrenzeichen zu spenden¹.

« Nach Ablesung einiger Standesschreiben, nämlich von Luzern, Zug und Schaffhausen vom 17. April, welche, in Uebereinstimmung mit dem Tagsatzungsbeschluss vom 14. desselben Monats, dem Benehmen der französischen Schweizertruppen lebhaften Beifall zollen und ihre Bereitwilligkeit erklären, hat die vereinigte diplomatische und militärische Kommission neue, durch den General von Castella mitgetheilte offizielle Berichte aus Paris, welche die Standhaftigkeit und Pflichttreue dieser Truppen, namentlich der Unteroffiziere und Soldaten, in ein noch schöneres Licht stellen, am 20. April der Tagsatzung vorgelegt. »

Wir entnehmen diesen ausführlichen Schilderungen des Generals Castella nur die folgende Stelle :

« Nous devons, Monsieur le Général, faire le plus grand éloge de la conduite des sous-officiers des quatre régimens ; ils méritent des récompenses et de l'avancement. Abandonnés à eux-mêmes, séparés de leurs officiers et livrés aux séductions de toute espèce, ils ont spontanément établi entre eux une hiérarchie de pouvoirs, dans le dessin de maintenir la discipline. Les adjudans sous-officiers sont devenus colonels, les sergents-majors capitaines, et ainsi de suite. Chaque jour l'on fait

¹ Abschiede der ausserordentlichen eidg. Tagsatzung der Jahre 1814-1815, Band III, Seite 743.

connaître à l'ordre le capitaine de police; il règne la plus grande tranquillité, et toute la troupe est animée du meilleur esprit et du désir de rentrer dans sa patrie. »

An die zwei Berichte schliesst sich dann der Tagsatzungsbeschluss an, der wörtlich folgendermassen lautet :

« Bei der Unmöglichkeit, alle Empfindungen auszudrücken, welche die höchst interessanten und rührenden Berichte erregen mussten, hat sich die Kommission darauf beschränkt, die Meinung zu eröffnen, dass ein solches Benehmen den öffentlichen Dank der Eidgenossenschaft verdiene, und dass es Pflicht der Tagsatzung sey, gedachten Truppen einen thätigen Beweis ihres Wohlwollens und ihrer Zufriedenheit zu geben.

Die Tagsatzung, von der nämlichen Ueberzeugung geleitet, hat auf den Antrag der Kommission einmüthig folgenden Beschluss gefasst :

Die eidgenössische Tagsatzung hat von zwei Meldungen, welche die in Paris und St. Denis befindlichen Schweizertruppen unter dem 11. Aprill über ihre dermalige Lage eingesendet haben, offizielle Kenntniss erhalten und daraus gesehen, dass nach der gezwungenen Abreise der meisten Herren Offiziere, auch diejenigen, welche gemäss der getroffenen Uebereinkunft zur Führung der Truppen bei ihrer Rückkehr in die Schweiz bestimmt waren, von ihrer Mannschaft getrennt und genöthigt worden sind, Frankreich eiligst zu verlassen; dass man darauf alle Mittel der Ueberredung, Verführung und auch Drohungen angewendete, um die Unteroffiziere und Soldaten von ihrer Pflicht abzuleiten, welche jedoch mit unbedeutenden Ausnahmen unerschütterlich blieben, ein Kommando und gute Disziplin unter sich selbst einführten, und endlich aus freiem Muthe und Antrieb die Schritte gegen das französische Gouverne-

ment thaten, welche nunmehr ihre wirkliche Entlassung bewirkt zu haben scheinen.

In diesem Benehmen erkennt die eidgenössische Tagsatzung einen neuen Beweis des Ehr- und Pflichtgefühls dieser wackern Militärs und ihrer Anhänglichkeit an das Vaterland. Da eine solche Handlungsart die allgemeine Achtung verdient, so hat die Tagsatzung diesen wackern Truppen, welche in einem wichtigen Zeitpunkte sich selbst und die ganze Schweiz vor den Augen der Welt geehrt und mit unerschütterlicher Treue alles gethan haben, um der Rufe ihrer Obrigkeit zu folgen, den öffentlichen Dank und das ungetheilte Lob der Eidgenossenschaft bezeigen zu wollen. Zu Beurkundung dieser Gesinnungen beschliesst sie einmüthig :

1. Die Meldungen vom 11. April sollen allen Löblichen Ständen als ein Denkmal der Ehre und Treue der Schweizertruppen in Königlich-französischen Diensten mitgetheilt werden.

2. So wie ein Transport dieser wackern Militärs auf dem Depot in Solothurn anlangt, soll derselbe einen halben Monat Sold als Gratifikation erhalten.

3. Der Offizier, welcher mit der Organisation dieser Corps in Solothurn beauftragt ist, soll, je bei der Ankunft eines Detaschements, solches inspektiren und dafür sorgen, dass dieser Mannschaft die fehlenden Kleidungsstücke gegeben und das Mangelhafte ergänzt werde.

4. Die vereinigte diplomatische und militärische Kommission wird der Tagsatzung einen fernern Vorschlag eingeben, auf was für eine Art Offizieren und Soldaten ein ehrenvolles, bleibendes Zeichen des Dankes des Vaterlandes gegeben werden könne.

5. Dieser Beschluss soll den Hohen Ständen mitgetheilt und den Soldaten, so wie sie zu Solothurn anlangen, öffentlich vorgelesen werden. »

An der Tagsatzung vom 24. April 1815 liess der Gesandte Berns bezüglich des zu stiftenden Ehrenzeichens seine Instruktion verlesen, welche dahin ging, den Truppen den Dank der Tagsatzung durch einen Abgeordneten zu bezeigen, nach Massgabe des Betragens der Offiziere und Soldaten, silberne oder goldene Medaillen unter dieselben auszutheilen.

Die diplomatische und militärische Kommission pflegte noch verschiedene Beratungen und legte schliesslich ihre Anträge der Tagsatzung am 12. Juni 1815 vor, und es erfolgte ein definitiver Beschluss.

B. — *Die Stiftung der Medaille für Treue und Ehre,
laut Beschluss vom 12. Juni 1815.*

« Die eidgenössische Tagsatzung beschliesst: ¹

1. Die auf den vier Depots befindlichen Unteroffiziere und Soldaten der ehemaligen Schweizerregimenter in französischen Diensten sollen allsogleich auf die durch Beschlüsse der Tagsatzung selbst bestimmte Weise in Compagnien eingetheilt, organisirt und nachher in Battallone gebildet werden. Nach dem Artikel 3 des Beschlusses vom 24. April 1815 treten die Offiziere jedes Grades nach ihrem Dienstalder bei diesen neuen Kompagnien ein, welcher Grundsatz dem Herrn eidgenössischen General zu möglichst genauer Beobachtung empfohlen wird. Sobald sie ihre Waffen erhalten, werden gedachte Kompagnien ebenfalls zur Armee einberufen.

2. Sämmtlichen Herren Offizieren, denen bei ihrer Ankunft in der Schweiz der Sold für den Monat April

¹ 12. Juni 1815, Abschied der ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung der Jahre 1814-1815, Band III, Seite 770.

ausbezahlt worden, bewilliget die Tagsatzung die gleiche Besoldung, und zwar denjenigen, die wirklich angestellt sind, bis zum Tag, wo sie ihre Anstellung erhalten haben, und den nicht angestellten den Monat Mai und bis zum 16. des laufenden Brachmonats. Von diesem letzten Tag an aber ist es der bestimmte Wille der Tagsatzung, dass alle noch auf den Depots befindlichen Herren Offiziere (diejenigen allein ausgenommen, welche bei den neuen Kompagnien eingetheilt wären) die Depots verlassen und, in Erfüllung der ihnen durch den Artikel 12 des Beschlusses vom 14. Aprill und durch den Artikel 5 desjenigen vom 24. gleichen Monats aufgelegten Pflicht, sich in ihre respektiven Kantone begeben, um den Regierungen ihre Dienste anzubieten, auf welches Anerbieten letztere die grösste Rücksicht zu nehmen eingeladen werden.

Diejenigen Herren Offiziere, welche, nachdem sie sich obigen Verfügungen unterzogen haben, keine Anstellung weder in den Kantonen, noch bei der eidgenössischen Armee erhalten können und solches gehörig zu bescheiden im Fall sind, beziehen vom 15. Brachmonat an, und so lange die Schweizertruppen aus den Kapitulirten Regimentern im Dienste der Eidgenossenschaft stehen, den halben Gehalt ihres Grades nach dem französischen Besoldungsfuss; über die Art der Bezahlung dieses halben Soldes und die diessfallsige Rechnungsführung wird eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmen.

3. Bis zum 30. des laufenden Brachmonats sollen die vier Depots von Solothurn, Freyburg, Bern und Burgdorf, welche laut Tagsatzungsbeschluss vom 24. Aprill einzig zur Aufnahme der aus Frankreich erwarteten Mannschaft gebildet worden, gänzlich aufgehoben und anstatt derselben ein einziges Depot für Bewaffnung, Kleidung und Equipirung errichtet werden, dessen Organisation und Verrichtungen der Herr eidgenössische Oberstkriegskommissarius, im Einverständniss mit dem einstweilen

als Kriegskommissarius für die vier Regimenter aufgestellten Herrn Oberstlieutenant Bleuler, zu bestimmen hat.

4. In Bestätigung des 4. Artikels des nämlichen Beschlusses gibt die Tagsatzung sämtlichen Herren Offizieren die wiederholte Zusicherung, dass weder durch ihre Anstellung bei der Armee oder in den Kantonen, noch durch das in Ermanglung beider eintretende Nichtaktivitätsverhältniss mit dem halben Sold, ihrem bisherigen Rang oder ihrer künftigen eventuellen Bestimmung für kapitulirte auswärtige Dienste im mindesten präjudizirt werden soll.

5. Das sämtlichen zurückgekehrten Schweizermilitärs als Anerkennung ihrer Pflichttreue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Vaterland zuge dachte Ehrenzeichen, dessen nähere Bestimmung zuerst in der Ungewissheit, wie viel Mannschaft den Schweizerboden würde betreten können, hernach wegen der in Hinsicht der Bewaffnung entstandenen Schwierigkeiten einigen Aufschub erlitten hat, soll allsogleich verfertigt werden. Dasselbe bestehet für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, ohne Unterschied, in einer silbernen Denkmünze, die auf der einen Seite das alte Feldzeichen der Eidgenossen, ein weisses fliegendes Kreuz im rothen Feld, mit der Umschrift: „Schweizerische Eidgenossenschaft“ und der Jahrzahl „1815“, auf der Kehrseite aber, in einem Eichenkranz, die Worte „Treue und Ehre“ enthält, und mit einem roth und weissen Band am Knopfloch getragen wird. Die feierliche Austheilung dieses Ehrenzeichens wird für diejenigen Militärs, welche im eidgenössischen Dienste stehen, nach den Anordnungen des eidgenössischen Obergenerals, für solche hingegen, die in den Kantonen angestellt sind, oder daselbst den halben Sold geniessen, nach einer auf Ansuchen des Herrn Generals von der

respektiven Regierungsbehörde diessfalls zu erlassenden Vorschrift Statt haben.

Der Militärkommission ist aufgetragen, alle nöthigen Verfügungen zu treffen, damit diese Denkmünzen ausgeprägt, die nöthigen Bänder angeschafft, und beides mit möglichster Beförderung zur Disposition des Generalkommandos gestellt werde.

6. Sobald die gesammte Mannschaft Waffen erhalten hat, werden Seine Exzellenz der Herr General an die Chefs, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten aus den vier Schweizerregimentern, welche durch ihre Rückkehr in das Vaterland dem Ruf der Tagsatzung gefolgt sind, einen Armeebefehl erlassen, um ihnen noch einmal, unter Ankündigung des von der Tagsatzung erkannten Ehrenzeichens für ihr mannhaftes ehrenvolles Betragen und für die Beweise von Pflicht, Treue und Vaterlandsliebe, welche sie unter den schwierigsten Umständen gegeben haben, den Beifall und den Dank der Eidgenossenschaft zu bezeigen, ihnen zu eröffnen, dass das Vaterland auf ihre Dienste einen hohen Werth und unbedingtes Vertrauen setze; dass sie nunmehr dasselbe vertheidigen helfen und den eidgenössischen Kontingentstruppen ein Vorbild der Tapferkeit, der guten Mannszucht und des Gehorsams gegen ihre Obern seyn sollen; endlich dass die Tagsatzung, die in der Zuversicht, sie werden sich dieser schönen Bestimmung würdig zeigen, unter den jetzigen gefahrvollen Umständen ihre Dienste dem Vaterland habe erhalten wollen, für ihr künftiges Schicksal väterlich besorgt, sich es eifrigst werde angelegen seyn lassen, ihnen eine ehrenvolle und vortheilhafte Existenz in auswärtigen Diensten zu verschaffen.

7. Ebenfalls werden Seine Exzellenz der Herr General die Veranstaltung treffen, dass die Militärs der vier Schweizerregimenter dem Vaterland denjenigen Eid leisten, welcher für die eidgenössischen Kontingentstruppen vorgeschrieben ist.

8. Gegenwärtiger Beschluss soll Seiner Exzellenz dem Herrn General zu gehöriger Vollziehung und Mittheilung an die Regimenter zugestellt und davon sämtlichen eidgenössischen Ständen Kenntniss gegeben werden.

Ferner hat die Tagsatzung in näherer Auslegung obigen Beschlusses erkannt :

Bei Mittheilung desselben an den Herrn eidgenössischen Obergeneral und an die eidgenössischen Stände soll bemerkt werden :

1. in Bezug auf den Artikel 2, dass vom 16. Brachmonat an die nicht angestellten Offiziere von Rechts wegen kein freies Quartier mehr auf den Depots zu geniessen haben ;

2. in Bezug auf den Artikel 5, dass die von den spanischen Regimentern herrührenden, à la suite der vier französischen Schweizerregimenter gestellten Offiziere das der Mannschaft dieser Regimenter zuge dachte Ehrenzeichen ebenfalls erhalten sollen.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz und Nidwalden. »

C. — *Ergänzender Beschluss, die Herstellung des Ehrenzeichens betreffend.*

« Betreffend das den aus Frankreich zurückgekehrten Schweizertruppen durch den Tagsatzungsbeschluss vom 20. Aprill zuerkannte Ehrenzeichen, hat die vereinigte diplomatische und militärische Kommission am 16. Brachmonat den nachstehenden Beschluss gefasst :

Da sich heute die Kommission definitiv mit Bestimmung des Ehrenzeichens für die aus französischem Dienste zurückgekehrten Schweizertruppen beschäftigte, so wurde einmüthig angenommen : es solle dasselbe, wie im Tagsatzungsbeschluss vom 12. Brachmonat bereits bestimmt ist, in einer silbernen Denkmünze bestehen,

die auf der einen Seite ein weisses fliegendes Kreuz im rothen Feld mit der Umschrift : „Schweizerische Eidgenossenschaft“ und der Jahrzahl „1815“, auf der Kehrseite aber in einem Lorbeerkranz die Worte : „Treue und Ehre“ enthält.

Seine Hochwohlgeboren der Herr Schultheiss von Mülinen werden ersucht, die Gravüre und Ausprägung dieser Denkmünzen, welche mit Ringen zum Tragen an einem Bande versehen seyn sollen, dem Herrn Fueter in Bern in der Zahl von 2200 Exemplaren zu übertragen und die möglichste Beförderung der Arbeit anzubefehlen. Diese Medaillen sollen wenigstens das Gewicht von 1 Schweizerfranken haben — und die Bänder von der gewohnten Breite der Ordensbänder seyn, in der Mitte ein rother Streifen, zwei etwas schmalere zu beiden Seiten, und aussen eine rothe Lisière von wenigen Faden.

Die eidgenössische Kanzlei soll den Ankauf dieser Bänder besorgen. »

D. — *Auch den « Hundert Schweizern » wird die Ehrenmedaille zuerkannt laut Tagsatzungsbeschluss¹ vom 24. August 1815.*

« Die Oberoffiziere der Kompagnie der Hundert Schweizer, in Diensten Seiner Majestät des Königs von Frankreich, Oberst Graf von Diesbach, erster Lieutenant, und Oberstlieutenant Marquis Philipp von Maillardoz, Unterlieutenant, haben der Tagsatzung unter dem Datum, Paris, den 16. August, eine Bittschrift eingeschickt, worin sie für dieses Corps um die Ehrenmedaille ansuchen, welche von der Bundesbehörde zu Gunsten der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizertruppen

¹ Abschiede der ausserordentlichen eidg. Tagsatzung der Jahre 1814-1815, Band III, Seite 800.

dekretirt worden ist. Die unterzeichneten Offiziere stellen vor : dass die Hundert Schweizer, wenn sie auch nicht als kapitulirtes Corps anzusehen seyen, dennoch diese ehrenvolle Auszeichnung verdient zu haben glauben, indem sie im Augenblicke ihrer durch die Macht der Umstände herbeigeführten Trennung vom König nach der Schweiz gekommen seyen, dem Vaterland ihre Dienste anboten und erst, nachdem die Tagsatzung die Anstellung derselben nicht für gut befunden, sich wieder zu Seiner Majestät dem König zurückbegeben, und durch ihre treue Anhänglichkeit an Allerhöchstdessen Person den Ruf und die Ehre des Schweizernamens würdig behauptet haben. Dieser Bittschrift war das namentliche Verzeichniss derjenigen Militärs der Kompagnie der Hundert Schweizer beigefügt, welche Seiner Majestät dem König gefolgt sind; dasselbe zählt im Ganzen 5 Wachmeister, 8 Korporale, 8 Gefreite, 4 Tamboure, 2 Pfeifer und 85 Gemeine, nebst dem Almosenier der Kompagnie.

Nach Anhörung dieser Bittschrift hat die Tagsatzung am 24. August, auf den Antrag der diplomatischen Kommission und in Betrachtung, dass die Kompagnie der Hundert Schweizer bei der letzten Verschwörung in Frankreich rühmliche Beweise ihrer Pflichttreue gegen das Vaterland und ihrer Ergebenheit gegen den rechtmässigen Souverän von Frankreich an den Tag gelegt hat, mit Einmuth der Stimmen beschlossen : „dem Ansuchen dieses Corps in dem Sinne zu entsprechen, dass denjenigen Hundert Schweizern, welche nach den revolutionären Ereignissen des Monats März dieses Jahrs (1815) mit ihren Offizieren in die Schweiz zurückgekehrt sind, und später mit denselben sich wieder zu Seiner Majestät dem Könige von Frankreich nach Gent begeben haben, die den Militärs der vier Schweizerregimenter als Belohnung ihrer Treue von der Eidgenossenschaft zuerkannte Ehrenmedaille ebenfalls ertheilt werden

solle, mit der deutlichen Erklärung jedoch, dass diese den Hundert Schweizern bewilligte Dekoration einzig als ein Ehrenzeichen anzusehen ist, und ihnen zu keinen Zeiten irgend ein Recht auf Unterstützung oder sonstige damit verbundene Vortheile geben kann.“

Die diplomatische Kommission ist beauftragt, dem Herrn Oberst Grafen von Diesbach, erstem Lieutenant der Hundert Schweizer, von diesem Entscheide Kenntniss zu ertheilen, und ihm zugleich die nöthige Anzahl Medaillen, nebst dem dazu gehörenden Band, zukommen zu lassen. »

3. — Beschreibung des Ehrenzeichens.

Das durch die Tagsatzung verliehene Ehrenzeichen bestand in einer Medaille mit Band zum Tragen. Zudem scheint in einzelnen Fällen eine dazu gehörige Urkunde ausgestellt worden zu sein.

A. — *Die Medaille.*

Der Tagsatzungsbeschluss vom 12. Juni 1815 bestimmt :

« Das Denkzeichen besteht für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, ohne Unterschied, in einer silbernen Denkmünze, die auf der einen Seite das alte Feldzeichen der Eidgenossen, ein fliegendes Kreuz im rothen Feld, mit der Umschrift : „Schweizerische Eidgenossenschaft“ und der Jahrzahl „1815“, auf der Kehrseite aber in einem Eichenkranze, die Worte „Treue und Ehre“ enthält. »

Die definitive Ausführung wurde von der vereinigten diplomatischen und militärischen Kommission am 16. Juni 1815 beschlossen, einzig mit der Abänderung, dass für die Rückseite statt des Eichenkranzes ein Lorbeerkranz vorgesehen wurde.